

Fachgremium Geflüchtete Frauen und Mädchen Schleswig-Holstein

An der Arbeit des Fachgremiums sind folgende Institutionen beteiligt:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Fraktion des SSW – Drucksache 20/326

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1202

Kiel, den 30. März 2023

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Kürschner,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

als Fachgremium „Geflüchtete Frauen“ bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein, Drucksache 20/326 schriftlich Stellung nehmen zu dürfen.

Im Fachgremium Geflüchtete Frauen und Mädchen haben sich Expert:innen von Frauen-, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden, Betroffene, sowie Kommunen und andere Institutionen zusammengeschlossen, um auf die besonderen Bedarfe und Bedürfnisse von geflohenen Frauen und Mädchen aufmerksam zu machen und Verbesserungen herbeizuführen.

In den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen des SSW lassen sich Bestrebung für eine Verbesserung der Situation von zugewanderten Frauen und Mädchen erkennen. Diese begrüßen wir grundsätzlich. Jedoch sehen wir weitergehende Bedarfe für Frauen und Mädchen mit Zuwanderungsgeschichte und gehen in der Folge auf unsere Vorschläge zur Änderung des Gesetzes ein.

Bereits in unserer Stellungnahme von 2019 haben wir auf Missstände in wichtigen Teilhabebereichen und Grundrechten wie Mobilität und Wohnen hingewiesen. Auch in dem aktuellen Gesetzesentwurf vermissen wir diesbezüglich Regelungen, die zu einer Verbesserung der aktuellen Situation führen. **Zudem fehlt der gesamte Bereich des Gewaltschutzes mit einem Verweis auf die Istanbul-Konvention, die mittlerweile uneingeschränkt auch in Deutschland, gilt.** Ein sicheres Umfeld ist die Grundlage für gesellschaftliche Teilhabe von Frauen und Kindern.

Ein Teilhabegesetz muss konventionsgerechte, verbindliche Gewaltschutzmaßnahmen für Mädchen und Frauen beinhalten. Die geschlechtsspezifischen Gefahren müssen auf allen Ebenen anerkannt und thematisiert werden. Ein



Fachgremium Geflüchtete Frauen und Mädchen Schleswig-Holstein

Teilhabegesetz sollte darüber hinaus die große und heterogene Zielgruppe der Menschen mit Migrationshintergrund bzw. internationaler Geschichte in Schleswig-Holstein differenzierter betrachten. Innerhalb der Gruppe von in Schleswig-Holstein lebenden Menschen mit Migrationshintergrund bzw. internationaler Geschichte gibt es vulnerable Personengruppen wie Mädchen und Frauen, Kinder und Jugendliche insgesamt oder LSBTIQ.

Diese Gruppen sind keine „Randgruppen“, sondern Frauen, Männer und Kinder, die Teil unserer Aufnahmegesellschaft sein wollen und sollen. Sie haben spezifische Bedarfe und Herausforderungen in ihrem Leben in Schleswig-Holstein zu meistern. Sie brauchen zielgruppenspezifische Angebote und Ansprachen. Es ist notwendig, für diese Gruppen eine erhöhte Sensibilität und spezifische Kompetenz in den Behörden des Landes aufzubauen. Denn Teilhabe kann nur gestärkt werden, wenn diese Personengruppen auch angesprochen werden, gleichberechtigt Informationen erhalten und Zugänge zu allen Angeboten im Bereich Integration und Teilhabe über dieses Gesetz erlangen.

Wir wünschen uns daher die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zu Fortbildungen für die Mitarbeitenden in den zuständigen Behörden.

Weiterhin ist es notwendig, Frauen direkt anzusprechen; Sozialleistungen direkt auch auf das Konto der Frauen zu überweisen und Frauen als Stammberechtigte einer Bedarfsgemeinschaft zu adressieren etc.. Solange behördliche Kommunikation und Abläufe in diesem Kontext weiterhin primär auf Männer ausgerichtet werden, findet de facto keine Beteiligung von zugewanderten Frauen statt. Frauen werden so ausschließlich dem privaten Bereich zugeordnet.

Dies ist unter der Prämisse des Verfassungsauftrages der Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit auf allen Ebenen nicht hinnehmbar.

Aus diesen Gründen brauchen wir eine sensibilisierte Verwaltung in Schleswig-Holstein. Aus Sicht des Fachgremiums „Geflüchtete Frauen und Mädchen“ ist die Sensibilisierung der Verwaltung ein dringendes Anliegen, das prioritär und nicht nachgelagert behandelt werden muss, und sich direkt mit dem Ziel des Integrations- und Teilhabegesetzes einer Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe der migrantischen Bevölkerung in Schleswig-Holstein verbindet.

Deshalb befürworten wir sehr, dass die gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und Frauen im Grundsatz verankert wird, wünschen uns darüber hinaus aber konkrete Zielsetzungen.

Im Folgenden möchten wir folgende Änderungen vorschlagen bzw. zu bedenken geben:

An der Arbeit des Fachgremiums sind folgende Institutionen beteiligt:



Fachgremium Geflüchtete Frauen und Mädchen Schleswig-Holstein

Streichungen sind als solche kenntlich gemacht, Einfügungen sind fett markiert.
In roter Schriftart sind die Vorschläge des SSW.

An der Arbeit des Fachgremiums sind folgende Institutionen beteiligt:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- (2) Das Land wirkt darauf hin, dass die für die Integration und Teilhabe relevanten Strukturen und Maßnahmen ein abgestimmtes System ergeben, das auch auf regionaler und lokaler Ebene die Integration und Teilhabe nachhaltig befördert.

~~Das Engagement und der Wille zur Integration und Teilhabe werden erwartet.~~

- (3) **Das Land wirkt jeder Diskriminierung und Benachteiligung gemäß Artikel 3 Absatz 2 und 3 GG entgegen.**
- (4) **Die besonderen Belange und der Schutz geschlechtsspezifischer Gewalt von Frauen und Mädchen müssen auf allen Ebenen berücksichtigt werden.**

Wir schlagen weiterhin vor, den letzten Satz des Absatzes 2 zu streichen, da aus unserer Sicht Wille und Engagement des Einzelnen oder der Einzelnen nicht gesetzlich verordnet werden kann. Auch der Vorschlag des SSW ist für uns nicht weitreichend genug. Stattdessen schlagen wir vor, einen neuen Absatz aufzunehmen, der sich zum Grundgesetz, Artikel 3 bekennt.

Teil 2

Integrationsziele

§ 3 Grundsatz

Änderungsvorschlag des SSW:

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens **unter Wahrung ihrer Selbstbestimmung**, insbesondere in der lokalen Gemeinschaft, zu ermöglichen, zu fördern und zu gestalten.

Den Vorschlag des SSW begrüßen wir außerordentlich, da hierdurch zwei Güter miteinander in Einklang gebracht werden. Zum einen die Integration mit der entsprechenden Anpassungsleistung des Individuums an das System. Dem gegenüber steht die Autonomie bzw. das Recht auf eine freie Entfaltung der Persönlichkeit, die jeder Person in einer freien Gesellschaft zusteht. Insbesondere das individuelle Recht auf Selbstbestimmung für Mädchen und Frauen gilt es in besonderem Maße zu schützen.



Fachgremium Geflüchtete Frauen und Mädchen Schleswig-Holstein

§ 3 Grundsatz

- (2) die Förderung und Verbesserung der ~~Einbindung~~ **Beteiligungsmöglichkeiten** von Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse;

In diesem Zusammenhang muss deutlich werden, dass Menschen mit Migrationshintergrund nicht „eingebunden“ werden, sondern Beteiligungsmöglichkeiten gestärkt und gezielt ausgebaut werden; dies zeigt sich am deutlichsten, wenn der Zugang zur Mitgestaltung niedrigschwellig und einladend gestaltet wird. Hier besteht unseres Erachtens noch großer Handlungsbedarf.

Die neu hinzugefügten Punkte 7. und 8. in Absatz 2 begrüßen wir, da der Zugang zur Gesundheitsleitungen, inkl. Präventions- und Reha-Angeboten, sowie psychotherapeutischen Angeboten ein wichtiger Teil für eine gelingende Integration in die verschiedenen Bereiche des Zusammenlebens

§ 3 Grundsatz

Änderungsvorschlag des SSW

- (3) Maßnahmen werden an dem individuellen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet. Der Zugang zu Integrationsangeboten wird mit Beginn des Aufenthalts in Deutschland geschaffen. Der aufenthaltsrechtliche Status bleibt davon unberührt. Bei allen Maßnahmen ist auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen zu **gewährleisten**.

Der Vorschlag des SSW nimmt die Haltung des Fachgremiums ein, dass der Staat entsprechend des Artikel 3, Abs. 2, Satz 2 GG nicht nur auf eine gleichberechtigte Teilhabe achten muss, sondern diese auch gewährleisten muss.

Um diesen Auftrag zu gewährleisten, muss das Land z. B. flächendeckend insbesondere Kurse mit Kinderbetreuung und in Teilzeit anbieten, um Eltern die Kursbeteiligung faktisch zu ermöglichen.

Emanzipation beginnt mit Sprache und Austausch. Daher sollten neben den regulären geschlechtergemischten Sprachkursen auch geschlechtergetrennte Sprachkurse vom Land Schleswig-Holstein finanziell gefördert werden.

Im ländlichen Raum muss Frauen der Zugang zu Sprachkursen, zu Kinderbetreuung und Beratungsinstitutionen (z. B. durch spezielle ÖPNV-Angebote), ermöglicht werden, das heißt eine Teilhabe am öffentlichen Leben bedarf hier einer besonderen Förderung durch das Land Schleswig-Holstein.

§ 4 Sprachförderung

Änderungsvorschlag des SSW

- (1) Für die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache von zentraler Bedeutung. Das Land unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund ab ihrer Ankunft in Schleswig-Holstein bedarfsgerecht beim Erlernen der deutschen Sprache und gewährleistet den Zugang zu kostenlosen Deutschkursen unabhängig vom jeweiligen

An der Arbeit des Fachgremiums sind folgende Institutionen beteiligt:



Fachgremium Geflüchtete Frauen und Mädchen Schleswig-Holstein

aufenthaltsrechtlichen Status der Menschen mit Migrationshintergrund. Bei den Deutschkursen ist ein angemessenes Angebot an Kinderbetreuung sicherzustellen.

An der Arbeit des Fachgremiums sind folgende Institutionen beteiligt:

Begründung:

Der Vorschlag des SSW nimmt für das Fachgremium wichtige Themen, wie Sprachförderung und Kinderbetreuung in Sprachkursen auf.

Das Erlernen der deutschen Sprache ist für eine gelingende Integration von zentraler Bedeutung. Mit Blick auf die bereits beschriebene Situation von Frauen, muss die Sprachförderung gezielter und mit speziell angepassten Maßnahmen auch für Frauen ermöglicht werden. Um eine lange Wartezeit auf einen Sprachkursplatz zu vermeiden, ist es notwendig, dass das Land überbrückende, qualifizierende, vorbereitende Angebote unabhängig von der Aufenthaltsperspektive der potenziellen Sprachkursteilnehmenden und der Form der Unterbringung gewährleistet. Spracherwerb darf nicht vom Aufenthaltsstatus, dem Herkunftsland, der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einem hohen Grad an Mobilität abhängen, sondern muss für alle Menschen gleichermaßen gewährleistet werden.

Die in neu (3) formulierten Ziele sind ebenso zu begrüßen, hierbei müssen auch frauenspezifische Themen, wie z.B. Beratungsangebote, Gesundheitsprävention und Sexuaufklärung berücksichtigt werden.

§ 5 Bildung

- (1) Das Land wirkt auf die Verwirklichung gleicher Bildungschancen für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie auf die Bildung für Akzeptanz und Toleranz von kultureller und ethnischer Vielfalt im frühkindlichen Bereich, an Schulen und in der Erwachsenenbildung hin.

Gleiche Bildungschancen bedeuten auch die Teilnahme an allen Unterrichtsinhalten. Das Land bestärkt die Schulen darin die Schulpflicht auch für solche Unterrichtsfächer selbstbewusst zu vertreten, bei denen eventuelle Konflikte mit dem familiären Umfeld entstehen könnten.

Jedes Kind hat, unabhängig von Herkunft und Religionszugehörigkeit, das Recht auf einen gleichwertigen Unterricht und Schulalltag, inkl. Ausflüge und Klassenfahrten. Demokratie stärkend wirken z. B. reflektierte Auseinandersetzungen mit anderen Religionen, die auch Ausflüge zu Religionsstätten beinhalten sollten.

§ 5 Bildung

- (2) Das Land unterstützt die Stärkung und Weiterentwicklung nachhaltiger Strukturen chancengerechter Elternbeteiligung am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie die Zusammenarbeit der Eltern mit Akteurinnen und Akteuren und Einrichtungen im Bildungsbereich. **Das heißt, dass jede Familie mit ihren Fragen zum Unterricht und Schulalltag willkommen geheißen und intensiv von Schulsozialarbeitenden, Dolmetschenden und Fachkräften begleitet wird.**



Fachgremium Geflüchtete Frauen und Mädchen Schleswig-Holstein

Mädchen und Frauen dürfen nicht mit dem möglichen Konflikt im Elternhaus um Unterrichtsinhalte allein gelassen werden. Schule muss hier Verantwortung übernehmen und Eltern in ihren Bedenken konsequent, aber respekt- und verständnisvoll begegnen, um erklärend und schlichtend zu wirken.

§ 6 Ausbildung und Beschäftigung

~~(1) Menschen mit Migrationshintergrund stellen ein wichtiges Potenzial an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften dar.~~

Wir lehnen es ab, Menschen in einem Gesetz als volkswirtschaftliches Potenzial zu bezeichnen. Hieraus könnte eine Kategorisierung in volkswirtschaftlich brauchbare und nicht brauchbare Einwandernde oder Geflüchtete mit unmenschlichen Folgen, z. B. für die Anerkennungspraxis im Asylverfahren, abgeleitet werden. Wenn das Land Fach- und Arbeitskräfte benötigt, muss es faire Anwerbeabkommen schließen.

Änderungsvorschlag des SSW

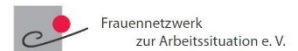
(2) Die Integration in Beruf und Arbeit sind zu fördern. Ausbildung- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund sind zu stärken. Dabei sind die individuellen Potenziale, insbesondere Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation, zu berücksichtigen **und ausländische Berufsqualifikationen nach Maßgabe der Gesetze schnell und unbürokratisch anzuerkennen.**

*Die Anerkennung von mitgebrachten Berufsqualifikationen ist sehr wichtig für eine Integration. Reglementierte Berufe haben eine meist sehr lange Anerkennungsprozedur. Insbesondere bei den Gesundheitsberufen brauchen die Menschen eine sehr starke Motivation, um diesen Prozess durchzuhalten. Gerade Frauen rutschen hier, obwohl sie gut ausgebildet sind und lange Berufserfahrung haben, in den Helferinnenbereich oder den prekären Dienstleistungssektor. Auch Berufsqualifikationen, die nicht auf formeller Ebene nachgewiesen werden können, müssen mehr in den Focus gebracht werden. Hier müssen sowohl die Arbeitsverwaltung als auch die Arbeitgeber*innen sensibilisiert werden. Zudem hat sich die Beratungsstruktur der Anerkennungsberatung ab 2023 in SH verändert: die Fachberatungsstellen wurden stark reduziert und die Jobcenter kurzfristig mit dem Thema beauftragt. Die Nachfrage nach Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung ist hoch. Die Wartedauer beträgt im Schnitt 3 Wochen.*

(4) Das Land fördert die interkulturelle Kompetenz der **Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber** wie **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**.

Sprache hat direkten Einfluss auf unsere Vorstellung davon, wie Verhältnisse zu sein haben. Eine gendergerechte Sprache sollte in 2023 nicht mehr diskutiert werden müssen.

An der Arbeit des Fachgremiums sind folgende Institutionen beteiligt:



Fachgremium Geflüchtete Frauen und Mädchen Schleswig-Holstein

Änderungsvorschlag des SSW

- (5) Das Land strebt die Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Dienst an und ermutigt die Kreise, Gemeinden und Ämter ebenfalls Menschen mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Dienst einzustellen.

*Menschen, die im Auftrag des Landes arbeiten, sollten dessen Bevölkerungszusammensetzung optimaler Weise auch abbilden. Das fördert Demokratie, Solidarität und Toleranz. Ebenso erhöht es die Identifikation der Schleswig-Holsteiner*innen mit der Landesregierung und den in ihrem Auftrag Handelnden. Gleiches gilt für Beschäftigte der öffentlichen Hand auf anderen Ebenen. Daher befürworten wir den Vorschlag des SSW.*

Ergänzungsvorschlag

- (6) Das Land Schleswig-Holstein wirkt bei der Förderung von Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung darauf hin, dass die Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern verwirklicht wird und Geschlechtsstereotype überwunden werden.

Damit Frauen berufliche Qualifizierungsangebote verstärkt wahrnehmen können, ist es geboten, dass das Land Schleswig-Holstein z. B. verstärkt in Angebot der Kinderbetreuung investiert und Angebote in Teilzeit fördert. Ebenso ist durch geschlechtersensible Berufsorientierungsangebote und Arbeitsmarktfördermaßnahmen darauf hinzuwirken, dass eine klischeefreie Berufs- und Studienwahl ermöglicht wird.

- (7) Das Land wirkt auf die Erhöhung der Partizipation von zugewanderten Frauen am Bildungs- und Ausbildungssystem hin. Der Fortschritt ist im Integrations- und Zuwanderungsbericht zu dokumentieren.

Die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen wurde in den letzten Jahren mit konkreten Angeboten und Beratungsstellen gestärkt. Doch die berufliche Qualifizierung und Teilhabe zugewanderter Frauen ist nach wie vor ein wichtiges Feld, dass zu wenig Beachtung, Lösungsansätze und Forschung erfährt. Darüber hinaus hängt es explizit an der Versorgung von Sprachkursen mit Kinderbetreuung, ob zugewanderte Frauen in den ersten Jahren nach Ankunft in Deutschland sprachlich und damit gesellschaftlich und beruflich integriert werden oder „durch die Maschen“ fallen. Die Fachleute sind sich der Hemmnisse bewusst, Lösungsansätze für die Zielgruppe gibt es aber nach wie vor zu wenig. Mangelnde Sprachkenntnisse der Mütter können sich auf den Spracherwerb der Kinder auswirken. Darüber hinaus werden Frauen auf diese Weise strukturell von der gesellschaftlichen und beruflichen Integration abgehalten. Hier muss über das Integrations- und Teilhabegesetz nachgebessert werden.

§ 7 Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, Antirassismus

- (1) Von allen Menschen sind die durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte anzuerkennen.

An der Arbeit des Fachgremiums sind folgende Institutionen beteiligt:



Fachgremium Geflüchtete Frauen und Mädchen Schleswig-Holstein

Wir empfehlen dringend, diesen Satz aus dem Gesetz zu streichen! In einem Int-TeilHG, das für eine bestimmte Zielgruppe gilt, festzuschreiben, dass sich diese Zielgruppe an die für alle gültigen Gesetze halten müsse, ist im höchsten Maße diskriminierend.

*Vergleichsweise könnte ein Gesetz initiiert werden, dass Männer auffordert, sich an das Strafgesetzbuch zu halten und sich zur sexuellen Selbstbestimmung der Frau zu bekennen. Oder ein Gesetz, dass Kieler*innen verpflichtet sich an die Straßenverkehrsordnung zu halten etc.. Ein Bekenntnis zu den demokratischen Grundwerten halten wir ebenso für diskriminierend, denn ist es nicht ein Grundwert, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind? Hier werden Vorurteile befeuert und Rassismus geschürt.*

Der Vorschlag des SSW entspricht unserer Kritik, dennoch empfehlen wir eine vollständige Streichung dieser Passage.

Teil 3

Aufgaben und Maßnahmen

§ 8 Koordinierung der Integration

1. Sie unterstützt bei der Koordinierung, Weiterentwicklung und Steuerung von Integrations- und Teilhabestrukturen und Integrationsmaßnahmen, die auf die Landes-, regionale oder lokale Ebene ausgerichtet sind. Das Land berät die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden **sowie die ehrenamtlich Tätigen** bei der Umsetzung dieses Gesetzes, soweit sie betroffen sind.

Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Belange von Mädchen und Frauen.

Unserer Einschätzungen sind Ehrenamtliche nicht mit der Umsetzung des Gesetzes befasst. Daher empfehlen wir den Vorschlag des SSW nicht aufzunehmen.

Dennoch sind es insbesondere Frauen, die sich um zugewanderte Familien kümmern und sie beim Ankommen. Für diese ehrenamtlich Tätigen braucht es eine gute, niedrigschwellige Beratungsstruktur.

Mädchen und Frauen sind im Sinne des AGG oft mehrfach diskriminiert: aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft und Religion etc. Deshalb sind die Belange gesetzlich zu normieren.

§ 9 Integrationsfolgenabschätzung

Die Landesverwaltung **Der in § 13 benannte Integrationsbeirat** prüft, ob bei der Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben, die unterschiedliche Auswirkungen auf Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund haben können, Maßnahmen getroffen werden können, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund fördern **und wirkt darauf hin, dass solche Maßnahmen umgesetzt werden.**

Hier macht es Sinn, dass sich die Verwaltung nicht selbst kontrolliert, sondern dass die Funktion des Controllings bei einem unabhängigen Fachgremium angesiedelt wird.

Der Ergänzungsvorschlag des SSW folgt dem Anliegen des Fachgremiums. Mädchen und Frauen sind im Sinne des AGG oft mehrfach diskriminiert: aufgrund des

An der Arbeit des Fachgremiums sind folgende Institutionen beteiligt:



Fachgremium Geflüchtete Frauen und Mädchen Schleswig-Holstein

Geschlechts, der ethnischen Herkunft und Religion etc. Deshalb sind die Belange gesetzlich zu normieren.

An der Arbeit des Fachgremiums sind folgende Institutionen beteiligt:

§ 10 Integrations- und Zuwanderungsmonitoring

- (1) Das für Integration zuständige Ministerium legt dem Landtag in den ersten sechs Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes alle zwei Jahre, danach alle fünf Jahre einen **geschlechtsspezifisch** differenzierten Integrations **Teilhabe-** und Zuwanderungsbericht vor, der unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen auf den Ebenen der Europäischen Union, des Bundes und der Kommunen
 1. die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Formen der Zuwanderung,
 2. den Stand der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund anhand von Zielen und Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und dazugehörigen Indikatoren sowie
 3. die integrations- und teilhabespezifischen Strukturen und Maßnahmen sowie Leistungen im Land auf Grundlage vorhandener Daten dokumentiert und bewertet.
 4. die Fort- oder Rückschritte bzw. die Entwicklung der Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes bewertet und evaluiert
2. Alle zwei Jahre wird eine kommentierte Zuwanderungs- und Integrations **Teilhabe**statistik veröffentlicht. **Diese wird geschlechtsspezifisch differenziert. Daten, die noch nicht vorhanden sind, müssen ab in Kraft treten des Gesetzes ermittelt werden.**

Damit der §3 (1) kein Lippenbekenntnis bleibt, ist es notwendig, dass bei einer Datenerhebung und Auswertung eine Differenzierung nach Geschlecht vorgenommen wird. Wünschenswert wäre, auch die bisherige Datenerhebung dahingehend zu überprüfen, ob überall eine Differenzierung nach Geschlecht stattgefunden hat und dies zwecks Vergleichsstudien nachzusteuern.

§ 11 Spezifische Maßnahmen

Zur Umsetzung der in § 3 genannten Ziele unterstützt das Land Maßnahmen, die

1. sich auf die Gestaltung eines von gegenseitigem Respekt und **auf Grundlage der Gleichberechtigung der Geschlechter** getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,
2. sich dem aktiven Einsatz gegen Rassismus, Antisemitismus, ethnische Diskriminierung und Ausgrenzung von Menschen mit Migrationshintergrund widmen, indem in verschiedenen Tätigkeitsfeldern (z.B. Arbeit, Wohnen, Bildung, Gesundheit) **Akteurinnen und Akteure** und Institutionen für die Problematik von Diskriminierung und Rassismus sensibilisiert werden,

[...]

8. die Bildungsteilhabe, zielgruppenspezifische Zugänge zur deutschen Sprache, arbeitsmarktliche Integration und Unabhängigkeit fördern,
- [...]



Fachgremium Geflüchtete Frauen und Mädchen Schleswig-Holstein

10. sich auf die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an Hochschulen beziehen, **studieninteressierte Frauen mit Migrations- oder Fluchthintergrund werden besonders mit speziellen Beratungsangeboten und bedarfsgerechten Einstiegsprogrammen unterstützt,**
[...]
16. den Zugang zu ausländerrechtlichen Informationen gewährleisten und landesweit analog wie digital ausbauen. Das Land garantiert hierfür eine unabhängige, im ausreichenden Umfang ausgestattete, Migrationssozial- und Asylverfahrensberatung.
17. Information und gemeinsame Reflektion über die Gleichstellung der Geschlechter, das Recht auf Selbstbestimmung und Gewaltfreiheit, sowie Informationen zum Hilfesystem in Schleswig-Holstein zielgruppenspezifisch anbieten.
18. Frauen- und Mädchenspezifische Angebote zur Stärkung von Chancen, Teilhabe und Partizipation.
19. Maßnahmen, um zugewanderte Mädchen und Frauen über Präventions- und Hilfsangebote bezüglich geschlechtsspezifischer Gewalt zu informieren.
20. Für die Mitarbeitenden der zuständigen Behörden sind verbindliche Fortbildungen in den Bereichen interkulturelle Kompetenz und geschlechtsspezifische Gewalt anzubieten.

zu 10.

Insbesondere im Hochschulbereich macht es – nicht nur aufgrund von Fachkräftemangel – Sinn, Frauen mit Migrationshintergrund besonders zu fördern.

zu 16.

Der Ergänzungsvorschlag spiegelt den tatsächlichen Bedarf wider. Gerade der Umgang mit geschlechtsspezifischen Asylgründen braucht es Beratung, die unabhängig ist und die Frauen über ihre Möglichkeiten informiert.

zu 17.

Das ist uns ein sehr wichtiger Punkt, der – neben der interkulturellen Öffnung des Verbraucherschutzes – nicht fehlen sollte. Gemäß Art. 3 Absatz 2 GG hat der Staat einen Verfassungsauftrag zur tatsächlichen Umsetzung der Gleichstellung auf allen Ebenen. Dies gilt auch für Migrantinnen. Deshalb ist dieser Satz unverzichtbar.

Zu 18: Frauen und Mädchen müssen kultur- und geschlechtssensibel angesprochen werden, um diese zu Teilhabemöglichkeiten zu befähigen. Diese Maßnahmen sollen Sprach- und Bildungskurse nur für Frauen und Mädchen mit Kinderbetreuung umfassen. Auch die Mitwirkung in Beiräten etc. soll durch Maßnahmen gestärkt werden.

Zu 19: Viele Mädchen und Frauen haben trotz Bemühungen keine Kenntnisse und damit keine Zugänge zu entsprechenden Angeboten. Detaillierte und wiederholte

An der Arbeit des Fachgremiums sind folgende Institutionen beteiligt:



Fachgremium Geflüchtete Frauen und Mädchen Schleswig-Holstein

Informationen zu diesen Angeboten müssen in allen Sprach- und Orientierungskursen ausreichend Raum bekommen und verbindliche Schulungsinhalte werden.

An der Arbeit des Fachgremiums sind folgende Institutionen beteiligt:

Teil 4

Interessenvertretung

§ 12 Teilhabe in Gremien

Auf eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen ist hinzuwirken. In allen Gremien des Landes ist sicherzustellen, dass die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund, **insbesondere die Interessen vulnerabler Gruppen**, berücksichtigt werden. Das Land soll eine Beteiligung in solchen Gremien ermöglichen, soweit dies der Förderung der Ziele dieses Gesetzes dient.

Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass die Interessen von vulnerablen Personen innerhalb der Zielgruppe dieses Gesetzes besonders berücksichtigt werden müssen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass Gremien und Beiräte im Rahmen des Integrations- und Teilhabegesetzes gemäß § 15 GStG geschlechterparitätisch besetzt werden müssen. Aus diesem Grunde sind Frauen und Mädchen in ihren Möglichkeiten der Teilhabe besonders zu fördern.

§13 Interessensvertretungen

(3) Im Beirat sollen unter anderem Vertreter **und Vertreterinnen** der Kommunen, **der Gleichstellungsbeauftragten, von Frauenverbänden** und Menschen mit Migrationshintergrund **geschlechterparitätisch** vertreten sein. **Ebenso sollte es ein ausgewogenes Verhältnis von Personen aus landlichen und urbanen Räumen geben.**

Wenn im Rahmen des Beirates u. a. überprüft werden soll, ob der Zweck des Gesetzes erfüllt wurde, - insbesondere der § 3 (2), Satz 3 - sollte mind. eine Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bzw. eines Frauenverbandes sinnvollerweise beteiligt werden.

Auch hier wieder der Hinweis auf §15 GStG.

Änderungsvorschlag des SSW

(5) Der Beirat ist geschlechterparitätisch ausgewogen zu besetzen. Hierbei sind die Plätze der Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der Menschen mit Migrationshintergrund in jedem Fall geschlechterparitätisch zu besetzen.

Das Fachgremium empfiehlt dem Vorschlag des SSW zu folgen.

*Über die bestehenden § und die ausgeführten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge schlagen wir vor, an passender Stelle, z.B. in §3 das Thema **Schutz vor Gewalt und Prävention von Gewalt insbesondere für geflüchtete Frauen und Kinder** aufzunehmen.*



Fachgremium Geflüchtete Frauen und Mädchen Schleswig-Holstein

Laut Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (Istanbul-Konvention) gilt zudem die Verpflichtung, Prozesse der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung gendersensibel zu gestalten. Ebenso muss sichergestellt werden, dass im Auftrag des Staates handelnde Personen keine Gewalt verüben. Wir sehen hierin die Verpflichtung, Gewaltschutz in Unterkünften für Geflüchtete, sowie bei staatlich geförderten Programmen und Projekten mitzudenken und bei der Weitergabe von Mitteln einzufordern. Gewaltschutz muss Förderbedingung werden.

Das Fachgremium Geflüchtete Frauen arbeitet gerne weiterhin an einer Verbesserung des Integrations- und Teilhabegesetzes mit, um das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Für das Fachgremium geflüchtete Frauen und Mädchen in Schleswig-Holstein

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Ehlers,
Geschäftsführerin des LandesFrauenRates Schleswig-Holstein

Kontakt:

Fachgremium geflüchtete Frauen und Mädchen
c/o LandesFrauenRat SH
fachgremium@landesfrauenrat-s-h.de

An der Arbeit des Fachgremiums sind folgende Institutionen beteiligt:

